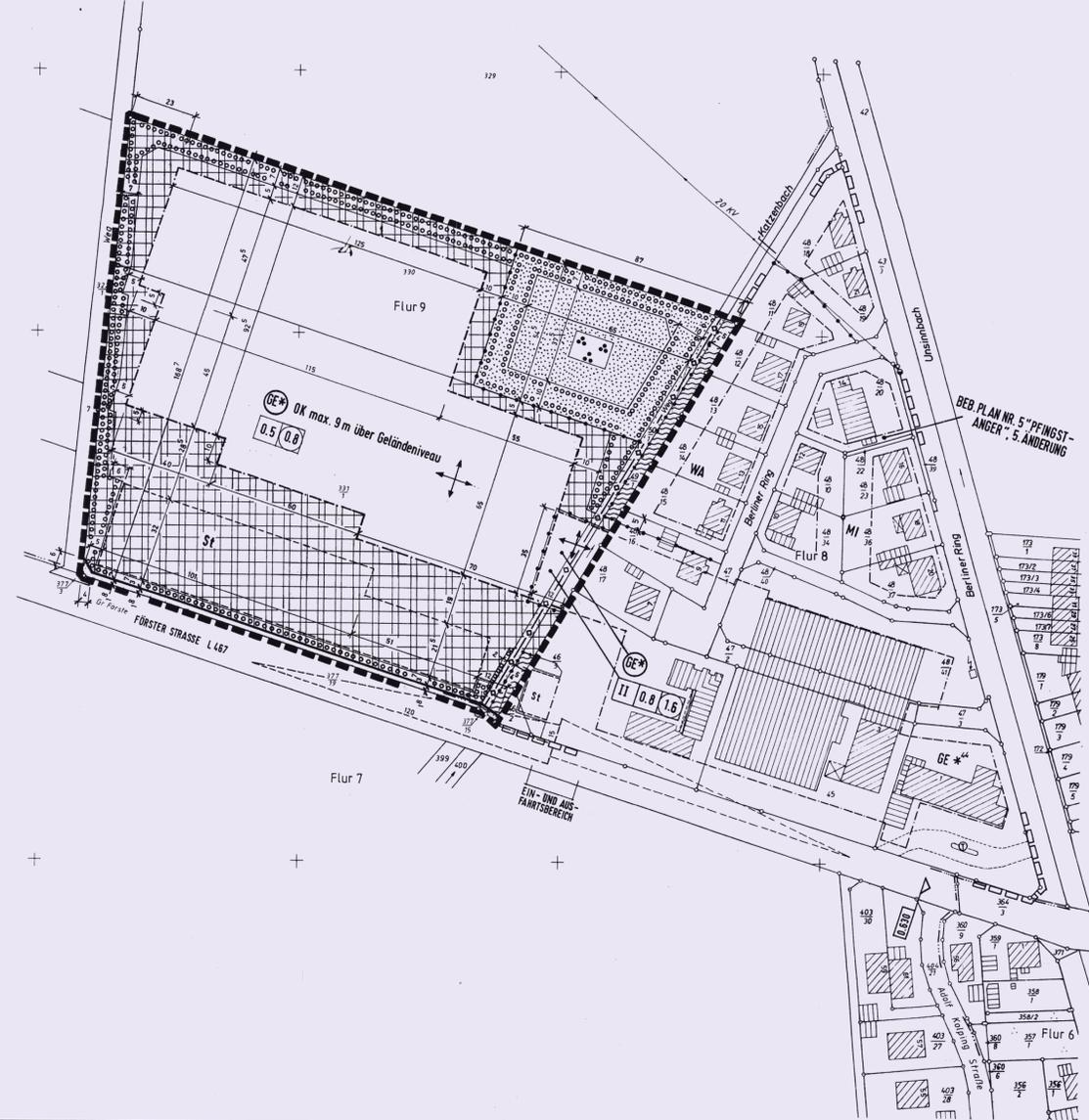


VERVIELFÄLTIGUNGSLAUBNIS FÜR TK M. 1:25000 ERTEILT DURCH: NLVA - LANDESVERMESSUNG - HANNOVER AZ.: B 5 551/81



GEMEINDE HARSUM ORTSCHAFT HARSUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 16
"FÖRSTER STRASSE" M. 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- WASSERLEITUNG
- GEWERBEGEBIET MIT EINSCHRÄNKUNGEN ENTSPR. TEXTLICHER FESTSETZUNG 1
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- BAUGRENZE
HÖHE DER OBERKANTE BAULICHER ANLAGEN IN METERN ÜBER GELÄNDENEUWEAU ALS HOCHSTGRENZE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
Z.B. 0,8
GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
Z.B. 1,6
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
LÄNGERE AXISEN DES HAUPTBAUKÖRPERS
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
S. TEXTLICHE FESTSETZUNG 3
- FLÄCHE FÜR ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER S. TEXTLICHE FESTSETZUNG 2
- SICHTREIECK S. TEXTLICHE FESTSETZUNG 4
- ORTSDURCHFARTSGRENZE MIT km-ANGABE (AUSSERHALB DES PLANGEBIETES)
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- PARK-, GARTENANLAGE
- WASSERFLÄCHE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DAS GEWERBEGEBIET WIRD - IN BEZUG AUF ANDERE GEWERBEGEBIETE IN DER GEMEINDE - GEM. § 114) BauNVO GEGLIEDERT: IN DEM MIT GE* BEZEICHNETEN GEBIET SIND NUR NICHT WESENTLICH STÖRENDE BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG.
2. DIE ANPFLANZUNGSFLÄCHEN SIND JE 2 qm ANPFLANZUNGSFLÄCHE MIT EINEM STANDORTGERECHTEN LAUBSTRAUCH UND JE 100 qm ANPFLANZUNGSFLÄCHE MIT EINEM STANDORTGERECHTEN HOCHWACHSENDEN LAUBBAUM ZU BEPFLANZEN.
3. INNERHALB DER FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE IST JE 10 STELLPLÄTZE EIN STANDORTGERECHTER HOCHWACHSENDER LAUBBAUM ZU PFLANZEN.
4. SICHTREIECKE SIND IN HÖHE VON 0,80 m ÜBER OBERKANTE STRASSE VON BEBAUUNG, BEWUCHS UND SONSTIGEN MASSNAHMEN FREIZUHALTEN.

GEMEINDE HARSUM ORTSCHAFT HARSUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 16 "FÖRSTER STRASSE"
 M. 1:1000

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER KÖNIGSTRASSE 12
 TEL. 05121/25 25 26 3200 HILDESHEIM L - B RI
 STAND: INKRAFTTRETEN GEM. § 12 BauGB

PRAÄMBEL
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baupostgesetzes (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch ...
 und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVB. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1988 (Nds. GVB. S. 223) hat der Rat der Gemeinde Harsum diesen Bebauungsplan Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
 Harsum, den 26.07.1988

gez. BUJDE Ratsvorsitzender
 gez. MOLDT Gemeindevizeiter

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 8 u. 9
 Maßstab: 1:1000
 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVB. S. 187). Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 02.10.1987).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Katasteramt Hildesheim, den 14.06.1988

gez. EINFALT Unterschrift

VERFAHRENSVERMERKE
 Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.09.1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07.10.1987 ortsüblich bekanntgemacht.
 Harsum, den 26.07.1988

gez. MOLDT Gemeindevizeiter

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
 Planungsbüro SRL Weber
 Königstr. 12
 3200 Hildesheim

gez. JÜRGEN WEBER Planverfasser

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.12.1987 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.12.1987 ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 16.01.1988 bis 18.02.1988 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
 Harsum, den 26.07.1988

gez. MOLDT Gemeindevizeiter

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gen. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemeindevizeiter

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.04.1988 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten in Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 1 wurde mit Schreiben vom 05.05.1988 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30.05.1988 gegeben.
 Harsum, den 26.07.1988

gez. MOLDT Gemeindevizeiter

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 09.06.1988 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 Harsum, den 26.07.1988

gez. MOLDT Gemeindevizeiter

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am angezeigt worden.
 Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, hat der Landkreis Hildesheim in seiner Verfügung vom 25.01.1988 nicht geltend gemacht.
 Landkreis Hildesheim
 -Amt für Kommunaufsicht-
 Az.: 151/15 11/408

Der Oberkreisdirektor
 gez. Schöne

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Haßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
 Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Haßgaben vom öffentlich ausgelegt.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeindevizeiter

Die Einleitung der Genehmigung Durchföhrung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BauGB am 30.11.1988 im Amtsblatt Nr. 45 für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden.
 Der Bebauungsplan ist damit am 01.12.1988 rechtsverbindlich geworden.
 Harsum, den 15.12.1988

gez. MOLDT Gemeindevizeiter

BEGLAUBIGUNGSVERMERK
 Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit festgestellt.
 Harsum, den

GEMEINDE HARSUM
 DER GEMEINDEVIZEITER